

# DECKBLATT NR. 23

## ZUM BEBAUUNGSPLAN

Tiefenbach - Gottingerberg

GEMEINDE

TIEFENBACH

LANDKREIS

PASSAU

Tiefenbach, den 5. August 1993

Gemeinde

94113 Tiefenbach b. Passau



*Schwarzmaier*  
(Schwarzmaier)  
2. Bürgermeister

BESCHLOSSEN GEM. § 10 BauGB u. Art. 91 Abs. 3 BayBO in der Sitzung am 07.09.1993. Dem Landratsamt Passau angezeigt gemäß § 11 BauGB mit Schreiben vom 26.10.1993. Tiefenbach, den 26. Oktober 1993

Das Landratsamt Passau hat mit Schreiben vom 27.12.93 erklärt, daß nach Überprüfung des Deckblattes eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird. Gemeinde Tiefenbach



*Rankl*  
(Rankl)  
1. Bürgermeister

### BEKANNTMACHUNGSVERMERK: DIE ÄNDERUNG WURDE ORTSÜBLICH

DURCH Anschlag an den Gemeindetafeln in Tiefenbach, Kirchberg und Haselbach am 30.12.1993 bekanntgemacht.

Tiefenbach, den 30. Dez. 1993

*Rankl*  
(Rankl)  
1. Bürgermeister

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Bebauungspläne nach dem Baugesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 13 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 10 Satz 2 und § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 2 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 11 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Bebauungspläne oder ihrer Entwürfe unvollständig ist;
3. ein Beschluß der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder den Bebauungsplan nicht gefaßt, eine Genehmigung nicht erteilt, das Anzeigeverfahren nicht durchgeführt, die Satzung unter Verstoß gegen § 11 Abs. 3 Satz 2 in Kraft gesetzt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder des Bebauungsplans verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Erläuterungsbericht oder die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 und 4 unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne daß hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herusstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne daß die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlußfassung über den Bauleitplan maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind (§ 214 BauGB).

Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

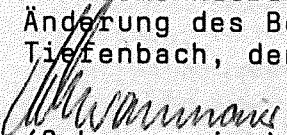
wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Anlaß zur Änderung:

Der Bebauungsplan Tiefenbach "Gottingerberg" ist fertig erstellt und rechtskräftig.

Die [REDACTED] beabsichtigen die Errichtung eines Doppelhauses anstelle eines Einzelhauses auf ihrem Grundstück Fl.Nr.1081/5, Gemarkung Tiefenbach, sowie die Teilung des Grundstücks und die Anordnung eines weiteren Kfz-Stellplatzes und haben hierfür die Änderung des Bebauungsplanes beantragt.

Der Gemeinderat daraufhin in der Sitzung am 5. August 1993 die Änderung des Bebauungsplanes mit diesem Deckblatt beschlossen. Tiefenbach, den 5. August 1993

  
(Schwarzmaier), 2. Bürgermeister